

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0888/2021
Amt/Aktenzeichen 61/60	Datum 03.08.2021	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 24.08.2021			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Entscheidung	21.09.2021	Ö

Betreff: Außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 266.300,00 € zur Rückzahlung von Erschließungsbeiträgen im Baugebiet "Verbindung B 40 - Marienborner Straße (Südumgehung Bretzenheim - Teil I) und Bereich Gartengewann/Schleifweg (B 126)"
Mainz, 07.08.2021 gez. Ebling Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligung beschließt die außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe 266.300,00 € zur Rückerstattung der überzahlten Erschließungsbeiträge im Baugebiet "B 126".

1. Sachverhalt

Im Bebauungsplangebiet "B 126" wurden in der Erschließungseinheit "Marienborner Straße/Drechslerweg" die Erschließungsanlagen endgültig hergestellt und es erfolgte die beitragsrechtliche Abrechnung.

Auf der Grundlage der vorliegenden Rechnungen wurde der endgültige Erschließungsaufwand ermittelt. Bereits mit der Herstellung der Baustraße wurde bei den Grundstückseigentümern eine Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag angefordert.

Eine Gegenüberstellung der zu zahlenden Erschließungsbeiträge und der geleisteten Vorausleistungen ergab eine Überzahlung durch die Beitragsschuldner. Diese beläuft sich auf einen Betrag in Höhe von 266.300,00 € (gerundet auf volle einhundert Euro) und ist an die Beitragsschuldner zu erstatten. Der Versand der entsprechenden Bescheide erfolgt nach der Bereitstellung der Mittel im September.

Grund für die Rückzahlung ist neben niedrigeren Kosten der Wegfall des Aufwandes für die Fahrbahn der Marienborner Straße. Diese war zum Zeitpunkt der Vorausleistungserhebung als Gemeindestraße ausgewiesen und die hierfür kalkulierten Kosten wurden in den Beitragsaufwand eingerechnet.

Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme "K 2 -Südumgehung Mainz-Bretzenheim" wurde die Marienborner Straße in eine klassifizierte Straße umgewandelt. Die Kosten für die Herstellung von Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen zählen gemäß § 128 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand. Diese Kosten wurden der Stadt Mainz vom Zuschussgeber der Maßnahme erstattet.

Zur Abwicklung der Rückerstattung werden folgende Beträge benötigt:

Beitragsrückerstattungen in Höhe von 195.500,00 € (gerundet auf volle einhundert Euro) zuzüglich Zinsansprüche in Höhe von 70.800,00 € (gerundet auf volle einhundert Euro) ergibt eine Gesamtsumme in Höhe von 266.300,00 €.

Im Jahr 1994 wurde von der Stadt Mainz als Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag ein Betrag in Höhe von 478.620,34 € von den damaligen Grundstückseigentümern vereinnahmt.

Mit diesem Betrag sind die nunmehr entstandenen Beitragsansprüche in Höhe von 283.214,11 € zu verrechnen. Die Differenz ist zu gemäß § 133 Abs. 3 S. 3 BauGB zurückzahlen.

Die Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag wurden unter der Haushaltsstelle 2.6300.351000.0 241 vereinnahmt.

2. Lösung

Außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 266.300 Euro auf einem neu anzulegenden Investitionsprojekt beim Sachkonto 6820000.

3. Alternative

Keine.

Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung aus § 133 Abs. 3 S. 3 BauGB.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine.

finanzielle Auswirkungen:

Siehe Punkt 1 und 2